

Vorlage 526/2008

Antrag der SPD-Fraktion (Vorlage 526/2008):

**"Neckarfront  
Schutz der Gesamtanlage "Neckarfront" durch Satzung gem. § 19 Denkmalsschutzgesetz  
Baden-Württemberg**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung nach Maßgabe des § 19 Denkmalsschutzgesetz Baden-Württemberg zu erarbeiten, um die Gesamtanlage Neckarfront unter Schutz zu stellen."

**Begründung**

Wie keine zweite Ansicht der Stadt repräsentiert die Neckarfront das Bild Tübingens. Sie ist Tübingens Wahrzeichen und bildet insgesamt und im Einzelnen (z.B. mit Hölderlinturm, Burse, Stift) ein einmaliges Ensemble.

Der Wille, das Stadtbild auch an dieser Stelle unter Schutz zu stellen, manifestiert sich derzeit nur in der jetzt weiterentwickelten Stadtbildsatzung. Der Schutz der Satzung ist indessen nicht ausreichend.

Ein jüngst an die Bauverwaltung herangetragenem Antrag auf Genehmigung des Abbruchs eines Hauses in der Neckarfront konnte nur im Verhandlungsweg abgewehrt werden. Eine rechtliche Handhabe zur Versagung der Genehmigung stand nicht zur Verfügung.

Deshalb erscheint ein denkmalrechtlicher Schutz der Gesamtanlage geboten, mit dem einem Abbruchbegehren oder einem dem gleich zu achtenden Eingriff begegnet werden kann.

Einzelheiten und stadträumlicher Umfang wären im Aufstellungsverfahren zu erörtern.